

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Kommunales Kreisjobcenter
Robert-Kircher-Str. 24
36037 Fulda

Email: BuT@Landkreis-Fulda.de







Eingangsstempel

Allgemeine Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin

Aktenzeichen der Bedarfsgemeinschaft	Telefonnummer für Rückfragen
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Bankverbindung IBAN (22-stellig) DE _____	Kontoinhaber

Ich / Wir beziehen folgende Sozialleistung

Leistungen nach dem SGB II Leistungen nach dem SGB XII Leistungen nach dem AsylbLG
Wohngeld / Kinderzuschlag *(bitte fügen Sie Ihren aktuellen Leistungsbescheid bei)*

Folgende Leistungen sollen in Anspruch genommen werden <i>(bitte kreuzen Sie alle Leistungen an, die Sie im aktuellen Gewährungszeitraum in Anspruch nehmen möchten)</i>	Name des Kindes	Name des Kindes	Name des Kindes
	Vorname	Vorname	Vorname
	Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum
	Geburtsort	Geburtsort	Geburtsort
	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
 Schulbedarf Im Bürgergeld-Bezug erfolgt die Auszahlung im Alter von 6 – 14 Jahren automatisch.	(ab 15 Jahren ist die Vorlage einer aktuellen Schulbesuchsbescheinigung erforderlich)	(ab 15 Jahren ist die Vorlage einer aktuellen Schulbesuchsbescheinigung erforderlich)	(ab 15 Jahren ist die Vorlage einer aktuellen Schulbesuchsbescheinigung erforderlich)
 Mittagsverpflegung oder eintägige Ausflüge (Schule / Kindertageseinrichtung / Hort)	Name der Einrichtung	Name der Einrichtung	Name der Einrichtung
 Mehrtägige Klassenfahrten Reichen Sie die „Bestätigung der Schule über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt“ ein. Bitte beachten Sie außerdem weitere Hinweise auf der Rückseite.			
 Schülerbeförderung ab der 11. Klasse (Oberstufe) Reichen Sie das von der Schule ausgefüllte „Beiblatt Schülerbeförderung“ ein.			
 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (< 18 J.) Reichen Sie als Nachweis eine schriftl. Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten und einen entsprechenden Zahlungsnachweis ein.	Art der Aktivität seit wann	Art der Aktivität seit wann	Art der Aktivität seit wann
 Lernförderung Reichen Sie den „Fragebogen zur Lernförderung“ <u>und</u> das letzte Schulzeugnis ein. Die Beantragung muss vor Anmeldung bei einem Institut erfolgen.			

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben und bin damit einverstanden, dass im Bereich der Mittagsverpflegung / eintägigen Ausflüge / mehrtägigen Klassenfahrten der Leistungsanbieter / die Schule / die Kindertageseinrichtung über die Beantragung der Leistungen informiert wird. Die Information dient lediglich dazu, einen reibungslosen Ablauf des Kostenübernahmeverfahrens zu gewährleisten. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit für die Zukunft möglich.

Ort / Datum _____

Unterschrift gesetzlicher Vertreter / Elternteil / volljähriger Leistungsbezieher _____

Wichtige Hinweise

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (SGB II / WG / KiZ) in Anspruch genommen werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Schulbedarf:

Der Schulbedarf wird in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG für schulpflichtige Kinder automatisch über die Sozialleistungen zur Auszahlung gebracht. Im Rechtskreis Wohngeld / Kinderzuschlag werden die Angaben des Beiblattes auf der ersten Seite benötigt. Ab dem Alter von 15 Jahren ist die Vorlage einer aktuellen Schulbesuchsbescheinigung notwendig. Zwischen 6 und 14 Jahren erfolgt die Auszahlung ohne Nachweis.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Die Kosten für die tatsächlich in Anspruch genommene (warme) Mittagsverpflegung können übernommen werden. Die Übernahme von Betreuungskosten ist nicht möglich und kann beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

Mehrtägige Klassenfahrten: (Auszug aus dem Hess. Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten v. 07.12.2009)

In den Jahrgangsstufen 5 – 10 können Schülerinnen und Schüler grundsätzlich höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Klassenfahrten verpflichtend ist und im Klassenverbund durchgeführt wird. In der Oberstufe können Schülerinnen und Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.

Schülerbeförderung weiterführender Schulen:

Die Schülerbeförderungskosten können ab der Oberstufe übernommen werden, wenn die Wegstrecke von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule mehr als 3 km beträgt. Wir empfehlen den Schülerinnen und Schülern das Schülerticket Hessen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

Teilhabe am sozialen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Ballettunterricht)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienfreizeiten öffentlicher und kirchlicher Träger).

Lernförderung:

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und wenn die wesentlichen Lernziele gefährdet sind, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Die Beantragung ist in einem lfd. Schuljahr frühestens zu den Herbstferien möglich und muss vor Anmeldung bei einem Institut erfolgen. Zur Bearbeitung ist die Vorlage des letzten Schulzeugnisses erforderlich. Die Lernförderung endet spätestens einen Tag vor den Sommerschulferien.